

**Betriebssatzung für den Regiebetrieb
„Sozialstation Zetel“
der Gemeinde Zetel**

Aufgrund der §§ 6, 108 Abs. 3 und 110 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter nichtwirtschaftlicher Einrichtungen (EinrVO-Kom) vom 9. Dezember 1987 (Nds. GVBl. S. 229) geändert durch die Verordnung vom 13. November 1996 (Nds. GVBl. S. 468), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung vom 09.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name, Organisationsform**

- (1) Der Netto-Regiebetrieb ist Teil des Gemeindevermögens und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er wird als Nettoposition im Unterabschnitt 4380 geführt. Soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen ergeben, ist diese Satzung und die Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter nichtwirtschaftlicher Einrichtungen für die Führung des Regiebetriebes maßgeblich.

- (2) Der Regiebetrieb wird unter der Bezeichnung

„Sozialstation Zetel“

geführt.

**§ 2
Zweck des Regiebetriebes**

Zweck des Regiebetriebes ist die Förderung der Altenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ambulante Kranken- und Behandlungspflege einschließlich einer hauswirtschaftlichen Versorgung, durch die Haus- und Familienpflege sowie ähnliche Leistungen oder deren Vermittlung.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Gemeinde Zetel verfolgt mit dem Regiebetrieb als Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigten Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, berichtigt BGBl. I 2003 S. 61).
- (2) Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Die Gemeinde Zetel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Regiebetriebes. Die Mittel des Regiebetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regiebetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das dem Regiebetrieb zugeordnete Vermögen an die Gemeinde Zetel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Gemeinde Zetel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Regiebetriebes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regiebetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Regiebetriebes obliegt dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in der Gemeinde Zetel.
- (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in leitet den Regiebetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte und die kaufmännischen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der Ablauforganisation sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses.

Das Rechnungswesen ist nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen (§§ 7, 13 EinrVO-Kom).

§ 5

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

Angelegenheiten des Regiebetriebes, für die sich weder der Rat die Beschlussfassung vorbehalten hat noch die in die Zuständigkeit des/der Hauptverwaltungsbeamten/in fallen, werden ausschließlich im Verwaltungsausschuss beraten.

§ 6

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht (§ 2 EinrVO-Kom). Er ist rechtzeitig von dem/r Hauptverwaltungsbeamten/in aufzustellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Es ist ein Finanzplan (§ 5 EinrVO-Kom) aufzustellen und vom Rat zu beschließen.

§ 7

Kassenführung

Für die Sonderkasse des Regiebetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 104 NGO).

§ 8

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres stellt der Hauptverwaltungsbeamte den Jahresabschluss unter Berücksichtigung von § 9 EinrVO-Kom auf und legt ihn dem Rat vor, der über die Feststellung beschließt.
- (2) Der Jahresabschluss ist einer Abschlussprüfung zu unterziehen. Dem Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Friesland sind die Rechte nach §§ 53, 54 HgrG eingeräumt. Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der Sozialstation Sande-Zetel“ vom 08. Oktober 2002 außer Kraft.

Zetel, den _____



Pauluschke (Bürgermeister)



Lauxtermann (Gemeindedirektor)